



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per E-Mail

An die

Landkreise
Kreisfreie Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
Zweckverbände

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt, Ref. 206

Sitzungen in den kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

23. März 2020

Zeichen:
31.3

Bearbeitet von:
Karin Wendt

Durchwahl:
(0391) 567-5373

E-Mail:
Karin.Wendt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Wegen der stark zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 wird unter dem Blickwinkel der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-COV-2-EindV) vom 17. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 50) in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) **ab sofort bis zunächst zum 30. April 2020** eine Befreiung von folgenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes erteilt:

- § 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA, Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen,
- § 52 Absätze 1, 4 und 5 KVG LSA, Öffentlichkeit der Sitzungen,
- § 53 Absätze 3 und 5 KVG LSA, Einberufung der Vertretung und ihrer Ausschüsse,
- § 55 Absätze 1 und 2 KVG LSA, Beschlussfähigkeit,
- § 56 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, offene Abstimmungen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Insoweit wird folgende Verfahrensweise für zulässig erachtet:

1. Dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können ausnahmsweise in einem an § 54 Satz 2 KVG LSA angelehnten vereinfachten schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die bereits in Ausschüssen vorberaten wurden. Für die Anwendung des vereinfachten schriftlichen Verfahrens gelten ausnahmsweise keine inhaltlichen Beschränkungen. Insoweit kommen auch die in den ausschließlichen Zuständigkeitskatalog nach § 45 KVG LSA fallenden Angelegenheiten für das vereinfachte schriftliche Verfahren in Betracht.
2. Der Vorsitzende des Gremiums legt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest, ob das vereinfachte schriftliche Verfahren angewendet werden soll. Diese setzen auch die Fristen für das Verfahren fest. Soweit möglich, sollten Angelegenheiten, insbesondere solche, die noch nicht in einem Ausschuss beraten wurden, auf geeignete Weise (telefonisch, per Videokonferenz, elektronisch) vorberaten werden. Im Rahmen seiner Organisationsgewalt bleibt die Art und Weise der Vorberatung der Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums überlassen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für das vereinfachte schriftliche Verfahren sind rechtzeitig im Internet bekannt zu machen.
3. An dem vereinfachten schriftlichen Verfahren sind grundsätzlich alle Mitglieder des Gremiums zu beteiligen, auch krankheits- oder quarantänebedingt oder aus anderen Gründen vorübergehend entschuldigte Mitglieder. Allein die nach § 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA ausgeschlossenen Personen werden am vereinfachten Verfahren nicht beteiligt. Mitglieder, die annehmen müssen, nach § 33 Absätze 1 und 2 KVG LSA an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, haben dies unaufgefordert und unverzüglich dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen. Bestehen lediglich Zweifel, ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, sollte vor einer Entscheidung nach § 33 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA das Verfahren nicht weitergeführt werden. Wie die Entscheidung über das Mitwirkungsverbot herbeigeführt wird, bleibt der Selbstorganisation vor Ort überlassen.
4. Jedem stimmberechtigten Mitglied sind die für die Entscheidung über die Angelegenheit erforderlichen Unterlagen mit dem Beschlussvorschlag zuzuleiten, mit der Bitte, innerhalb einer gesetzten Frist sein Votum zu dem Beschlussvorschlag abzugeben. Bei Entscheidungen durch Wahlen, bei denen nur eine Person zur Wahl steht, ist den Unterlagen ein entsprechender Stimmzettel beizufügen, der in einem verschlossenen Umschlag innerhalb einer gesetzten Frist an den Vorsitzenden des Gremiums zurückzusenden ist. Über den Zugang der Unterlagen ist ein Nachweis zu führen.

5. Für das Zustandekommen des Beschlusses im vereinfachten schriftlichen Verfahren gilt § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA. Antwortet ein Mitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt seine Stimme wie eine Enthaltung.

6. Über die im vereinfachten schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Anlehnung an § 58 KVG LSA zu fertigen. Die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen; vorab erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

Auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 KVG LSA wird neben den in § 9 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmten Bekanntmachungsformen auch das Internet als förmliche Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen zugelassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der von der Kommune eigenverantwortlich betriebenen Internetseite. Sie ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung auf der Internetseite eingestellt wurde. Die bereitgestellte Seite sollte möglichst anwenderfreundlich gestaltet sein. Die Kommune hat in der örtlichen Tageszeitung auf die Internetseite und darauf, dass erforderliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, hinzuweisen. Mit dem Hinweis soll die Bevölkerung auf die Bekanntmachung im Internet aufmerksam gemacht werden. Im Falle der Inanspruchnahme des Internets als förmliche Bekanntmachungsform ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig; diese kann im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach vorstehenden Ausführungen beschlossen werden.

Im Auftrag



Dieckmann